

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Gemeinde Schmiechen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem / der berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (nicht 1. Bürgermeister / 1. Bürgermeisterin) und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates
 - b) den Bau- und Finanzausschuss bestehend aus dem 1. Bürgermeister / 1. Bürgermeisterin als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den „Ausschuss für Zukunft, Infrastruktur und Mobilität“ bestehend aus dem 1. Bürgermeister / 1. Bürgermeisterin als 1. Vorsitzender und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 5, 5a), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Für die Nutzung des digitalen Ratsinformati-

onssysteme erhält jedes Ratsmitglied pro Wahlperiode eine einmalige IT-Pauschale in Höhe von 400 €.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständig Tätige und Vertreter einer juristischen Person erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzender /Vorsitzende des Gemeinderates und Leiter / Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- (1) Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister / die zweite Bürgermeisterin, sofern dieser auch verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister / die dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite / die zweite Bürgermeisterin und dritte Bürgermeister / die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Schmiechen, den 04.05.2026
GEMEINDE SCHMIECHEN



Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin